

Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksaus-
schussangelegenheiten
D-II-BA

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse
der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung)
hier: Sonderausschuss**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02822

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.04.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Einrichtung von Sonderausschüssen

1.1 Ausgangslage

Bereits in seiner Sitzung am 29.04.2020 hatte der Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat eine Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München beschlossen, um den Bezirksausschüssen während der Corona-Pandemie die Möglichkeit zu geben, unter der Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln in kleinerer Zusammensetzung als Sonderausschüsse zu tagen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18489). Hierfür wurde ein neuer § 22 b in die BA-Satzung eingefügt. Diese Regelung war befristet bis zum Ablauf 02.08.2020. Im Anschluss daran konnten die Bezirksausschüsse während der vom Stadtrat festgelegten Ferienzeit vom 03.08.2020 mit Ablauf des 06.09.2020 als FeriENAusschuss nach § 22 a BA-Satzung und damit ebenfalls verkleinert tagen. Nachdem diese Möglichkeit zum 07.09.2020 ausgelaufen war, wurde mit Wirkung vom 07.11.2020 durch Dringliche Anordnung der Oberbürgermeisters erneut der § 22 b BA-Satzung zur Bildung von Sonderausschüssen in die BA-Satzung aufgenommen. Diese Regelung ist befristet bis 31.05.2021.

Die Bezirksausschüsse wurden hinsichtlich einer Verlängerung des § 22 b BA-Satzung mit Schreiben vom 18.02.2021 angehört. Darin wurde auch auf den, in den Bayerischen Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf und die damit u.U. verbundenen erweiterten Handlungsmöglichkeiten bei der Durchführung des Sitzungsbetriebs im Hinblick auf die Einrichtung von Sonderausschüssen hingewiesen.

1.2 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 wurde dem Gemeinderat u.a. die Möglichkeit eröffnet, über die bisherigen Zeiträume hinaus Ferienausschüsse sowie sog. beschließende Ausschüsse einzurichten, um in verkleinerter Besetzung tagen zu können. Der Stadtrat wurde bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798 in der Vollversammlung am 03.03.2021 über die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs informiert.

Die Gemeinderäte können nach Art. 120b GO für die Zeiten im Jahr 2021, in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist, Entscheidungsbefugnisse auf einen beschließenden Ausschuss im gleichen Umfang wie bei einem Ferienausschuss übertragen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderats mit 2/3 Mehrheit. Der Einsetzungszeitraum dieses beschließenden Ausschusses ist auf jeweils 3 Monate befristet.

Da bereits nach bisher geltendem Recht Entscheidungsbefugnisse weitgehend auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, wirkt sich die pandemiebedingte Ausnahmeregelung letztlich nur auf Angelegenheiten aus, die dem jeweiligen Vollgremium vorbehalten sind, mithin insbesondere die Angelegenheiten nach Art. 32 Abs. 2 GO.

1.3 Übertragung auf die Bezirksausschüsse

Art. 120 b GO gilt unmittelbar nur für den Gemeinderat.

Nachdem auf die Bezirksausschüsse keine Angelegenheiten übertragen sind, die im Sinn des Art. 32 Abs. 2 GO der Vollversammlung des Stadtrats vorbehalten wären, dürfte die pandemiebedingte Ausnahmeregelung des Art. 120 b GO mit dem Erfordernis einer 2/3 Mehrheit auch nicht analog auf die Bezirksausschüsse anwendbar sein. Zudem besteht nach Art. 60 Abs. 5 Satz 1 GO ein Spielraum für die Gestaltung von Regelungen der Bezirksausschusssatzung.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung der BA-Satzung zum Sonderausschuss bis Ende des Jahres 2021 zu verlängern:

„§ 22 b Sonderausschuss

(1) Aufgrund der Coronapandemie in München kann der Bezirksausschuss die Bildung eines Sonderausschusses beschließen, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Die Bildung vorberatender Unterausschüsse bleibt davon unberührt. Die Tätigkeit des Sonderausschusses endet mit Ablauf des 31.12.2021. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt.

(2) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten für den jeweiligen Sonderausschuss entsprechend.“

Weiterhin gilt, dass das Vollgremium die Einsetzung (und auch die vorzeitige Auflösung) des Sonderausschusses beschließen muss und dass dieser sich nicht selbst ermächtigen oder auflösen kann.

2. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung aller Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse wurden hinsichtlich einer Verlängerung des bisherigen § 22 b BA-Satzung mit Schreiben vom 18.02.2021 angehört. Darin wurde auch auf den, in den Bayerischen Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf und die damit u.U. verbundenen erweiterten Handlungsmöglichkeiten bei der Durchführung des Sitzungsbetriebs im Hinblick auf die Einrichtung von Sonderausschüssen hingewiesen.

24 von 25 Bezirksausschüssen haben der Verlängerung des bisherigen § 22 b BA-Satzung zugestimmt.

Der BA 5 lehnt eine Verlängerung der Regelung aufgrund des Minderheitenschutzes ab. Da kleine Parteien oder Gruppierungen von Sonderausschüssen ausgeschlossen sind, betrachtet der BA 5 dieses Instrument als undemokratisch, so dass eine Verlängerung der Regelung zu den Sonderausschüssen als nicht erforderlich angesehen wird. Hierzu ist auszuführen, dass dem Minderheitenschutz insoweit Rechnung getragen wird, dass die Einrichtung eines Sonderausschusses immer einer Entscheidung des Vollgremiums bedarf und die Rechtsgrundlage einer zeitlichen Befristung unterworfen ist. Um die Handlungsfähigkeit der Bezirksausschüsse aber auch in der Corona-Pandemie sicherstellen zu können, ist in der Gesamtabwägung den Bezirksausschüssen im Hinblick auf die Gewährleistung eines bestmöglichen Infektionsschutzes weiterhin die befristete Möglichkeit einzuräumen, in Form von Sonderausschüssen und damit in verkleinerter Besetzung tagen zu können.

Der BA 16 hat neben der Zustimmung darüber hinaus auch die Erstellung eines strategischen Konzepts der LH München für eine vollumfängliche BA-Arbeit beantragt, das neben den Sitzungsmöglichkeiten (z.B. in virtueller Form mit elektronischen Abstimmungstools) auch Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger*innen in Pandemiezeiten aufzeigen soll. Diesem Wunsch des BA 16 wird bereits dahingehend Rechnung getragen, dass die Landeshauptstadt München derzeit ein Konzept für die analoge und digitale Bürger*innenbeteiligung erstellt, das dem Stadtrat unter Beteiligung der Bezirksausschüsse noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll. Ferner behandelt das IT-Referat den

Stadtratsratsantrag „Digitalisierung heißt Teilhabe – München geht den nächsten Schritt“ (StR-Antrag-Nr. 20-26 / A 00953), so dass auch in diesem Bereich entsprechende Weiterentwicklungen zu erwarten sind.

Die Stellungnahmen sind als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Des Weiteren ist eine Befassung der BA-Satzungskommission für alle Änderungen der BA-Satzung vorgesehen (§ 25 BA-Satzung). Um die Handlungsfähigkeit der Bezirksausschüsse aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens weiterhin sicherzustellen und eine Entscheidung über die Bildung von Sonderausschüssen auch nach dem 31.05.2021 (Ende der bisherigen Regelung) zu ermöglichen, ist eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung nötig. Eine Befassung der BA-Satzungskommission war daher zeitlich leider nicht mehr möglich.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
z. K.

V. Wv. -Direktorium HA II - BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.